

Also haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, auch unser Cantzley-Secret vorzudrucken angeordnet. So geschehen und geben zu Dresden, am 8ten Januarii 1780.

Friedrich August.

(L. S.)

Carl Abraham Freyherr von Fritsch.

Christian Gottlieb Freyherr von Schmar S.

30.

Mandat, die auf denen Dörfern des Marggraffthums Nieder-Lausitz zu beobachtende Feuer-Ordnung betreffend. Ergangen sub Dato Dresden, den 24sten Martii 1781.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen u. Entbiethen allen und jeden Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Amts-Haupt- und Amtleuten, Schössern und Berwaltern, Richtern und Schultheißen, und sonst jedermänniglich, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiermit zu wissen: Wasmaassen, da bey denen meisten derer in Unserm Marggraffthum Nieder-Lausitz zeithero so häufig entstandenen Feuersbrünsten wahrzunehmen gewesen, daß selbige, entweder durch derer Hauswirthe und derer Irigen Berwahrlosung und Unachtsamkeit, oder durch die üble Beschaffenheit derer Feuerstätten veranlasset worden, und daß, sonderlich in denen Dörfern, der Vorschrift derer unterm 20sten Septbr. 1719. und 14ten October 1744. ergangenen und unterm 28sten Aug. 1769. anderweit erneuerten und geschärften Mandate und General-Berordnungen zuwider, die zu möglichster Abwendung der Feuergefähr und zum Löschenden nöthigen Geräthschaften, Einrichtungen und Anstalten entweder gänzlich ermangeln, oder doch sehr unzureichend sind, auch, wenn eine Feuersbrunst ausbricht, von benachbarten Orten der erforderliche schleunige und werththätige Beystand nicht geleistet wird, und bey solcher gestalt ermangelnden Rettungsmitteln die Flamme weit um sich greifet und das Unglück vergrößert, Wir dabero aus tragender Landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen, Uns bewogen gefunden, alles dasjenige, was sowohl zu Vermeidung der Feuergefähr, als bey entstandenem Feuer, zu dessen Löschung, zu veranstalten und zu beobachten nöthig und nützlich ist, in nachstehende eigends für die Dörfer eingerichtete Feuerordnung zusammenfassen zu lassen.

CAPUT I.

Was zu Verhütung derer Feuersbrünste zu beobachten.

§. 1.

Gebäude sind nicht ohne obrigkeitliche Bestätigung zu erheben.

Da die vorsichtige und tüchtige Einrichtung derer Gebäude auf

dem Lande und insonderheit derer Feuerstätte, zu Verhütung derer Feuersbrünste hauptsächlich nöthig ist; So soll jeder Einwohner auf dem Lande, wenn er ein neues Wohnhaus, Scheune, oder anderes Wirthschaftsgebäude aufzuführen Willens ist, solches zuförderst der Gerichtsobrigkeit anzeigen und die vorhabende Einrichtung des Baues eröffnen.

Diese hat sodann förderamst, mit Zuziehung derer Dorfgerichten, den Ort zu besichtigen, alle Umstände der Lage und derer Bedürfnisse des Wirths wohl zu erwägen und vor allen Bedacht zu nehmen, daß

1) die Gebäude, so viel möglich, von einander entfernt, die zu Feuerungen bestimmten mit Brandmauern versehen oder allenfalls der zu gewinnende Raum mit Ruß- oder andern stark belaubten Bäumen besetzt, die Thorfahrten nicht überbaut und dem Hofe außer derselben noch ein geräumlicher Ausgang verschaffet werde.

2) Daß, mehrerer Dauer und auch der Gesundheit halber, keine Schwellen auf die Erde, sondern auf einen nicht unter einer halben Elle hohen Grund von Steinen gelegt werden.

3) Daß die Gebäude, wenn es nur möglich zu machen ist, mit gebrannten Ziegeln, in deren Entstehung aber mit Stroh, niemals aber mit schwachen Schindeln, zu decken sind.

Wie nun die Obrigkeit den Unterthanen wegen Einrichtung des Baues, obiger Vorschrift gemäß, ausdrücklich zu bescheiden, und, dafern er einiges Brand-Cassen-Emolument zu gewarten haben sollte, ihm solches eher nicht, als bis er der Anordnung Folge zu leisten angelobet, auszuführen, wie nicht weniger jedesmal bei Ausfertigung der letzten Quittung, über die Brandschäden-Uebertragung, aus der Landes-Obersteuer-Casse, daß der neue Bau vorschristmäßig aufgeführt worden, zu attestiren hat, also ist derjenige, der an irgend ein neues Gebäude vor erhaltener obrigkeitlicher Genehmigung des Baues, es sey für sich oder für andere, Hand anleget, mit 5 Rthlr. zu bestrafen und das nicht Genehmigte sofort wieder einzureißen schuldig und darzu durch gewöhnliche Zwangsmittel anzuhalten.

## §. 2.

Nach vollendetem Baue zu besichtigen.

Nach vollendetem Baue ist wieder von der Obrigkeit, in Befehl derer Dorfgerichten, derselbe zu besichtigen und genau zu untersuchen, ob alles gegen Feuersgefahr in möglichster Sicherheit gescheht worden; widrigenfalls, nach Befinden der Umstände, das Mangelhafte sofort einzureißen und gebührend herzustellen, oder, wenn das Mangelhafte ohne großen Nachtheil beibehalten werden könnte, die Contravenienten in proportionirte Strafe zu nehmen und sind übrigens die Expeditiones der Besichtigungen, als die gemeinnützigsten Polizeiveranstaltungen, ohne Last derer Unterthanen, ex Officio und ohne alle Unkosten zu verrichten.

## §. 3.

Die Fußböden sind an Orten wo gesenert wird, nicht von Holz anzulegen.

Die Fußböden sind in allen Küchen, Waschküchen und andern, zur Feuerung bestimmten Orten niemals mit Holz zu dielen, sondern, dafern sothane Derter nicht ohnedies auf der Erde befindlich, mit platten Ziegeln, Plänen, oder, äußersten Falls mit Estrich zu bedecken und in gutem Stande sorgfältig zu unterhalten, damit durch die entstandenen Fugen kein Funke oder gar Kohle auf die etwa darunter liegenden Balken oder anderes dem Anzünden unterworfenes Holzwerk fallen könne.

## §. 4.

Was bey Erbauung derer Feueressen zu beobachten.

Die Feueressen sind keinesweges von Holz, sondern, wo möglich von gebrannten Ziegeln oder andern Steinen anzulegen: Und wenn dergleichen an einem oder dem andern Orte ohne allzu große Kosten nicht zu erlangen und daher die Essen allenfalls auch nur von ungebrannten Ziegeln aufzuführen nicht zu vermeiden seyn sollte, müssen diese nicht nur wohl getrocknet seyn, sondern auch der obere Theil, welcher dem Regen ausgesetzt ist, aus gebrannten Ziegeln bestehen, und das Dach um die Feuermauer herum, in die Länge und Breite wenigstens drey Ellen mit dergleichen Dachziegeln gedeckt werden.

## §. 5.

Stärke der Feueressen-Mauern.

Die Feueressen sind durch die ganze Höhe steinern aufzuführen; Drey Ellen über dem Herde oder Ofenloche aber muß die Mauer, woran das Feuer schlägt, sie mag von Steinen, von gebrannten oder ungebrannten Ziegeln, oder auch nur von Leim aufgeführt seyn, eine halbe Elle in der Stärke halten.

## §. 6.

Weite und Höhe derer Feueressen. Die Feueressen sind mit Vorschiebern zu verwahren.

Nicht minder sind die Feuermauern durch die ganze Höhe wenigstens eine Elle weit und eine Elle hoch über den Forst des Gebäudes, zu welchem sie gehören, aufzuführen, auch in Fällen, wo das benachbarte Gebäude allzu hoch oder mit Stroh gedeckt, von selbigem drey Ellen abzurücken; Balken, hölzerne Stangen oder ander Holzwerk aber in selbige keinesweges zu mauern; auch sind sie, wo möglich, mit Vorschiebern von starken Eisenblech zu verwahren.

Absonderung der Wirthschaftsgebäude von den Wohngebäuden.

Und obwohl überhaupt die Wohngebäude von andern Wirthschaftsgebäuden möglichstermaassen zu separiren und auf die Böden der mit den Wohnhäusern etwa verbundenen Viehställe kein Raucherfutter zu bringen ist; so soll jedoch, auf den Fall, wenn solches und die Verwahrung des Futters auf denen Ställen ganz unvermeidlich, durch eine mit Leim tüchtig ausgeleimte Wand die Feueresse von dem Stallboden abgesondert, auch kein Eingang zum Boden von der innern Seite desselben verstattet, sondern die Auf- und Herunterbringung des Futters von außen bewerkstelliget werden.

## §. 7.

Was wegen des an die Feueressen anstoßenden Holzwerks zu beobachten.

Die Balken, so äußerlich an die Feuermauer stoßen, sind wenigstens eine viertel Elle stark zu verkleiden, auch, wo möglich, unter der Bekleidung zu verblechen, oder, da hierzu zwischen denen Balken und der Feuermauer nicht genugsamer Raum vorhanden, durch Wechsel zu fassen.

Wie denn auch jeder Hauswirth auf die Feueressen, sonderlich an denen Orten, wo sie durch die Böden über das Dach hinaus geführt sind, wohl Acht zu haben hat, damit die etwa entstehenden Risse unverzüglich ausgebessert werden.

## §. 8.

Was zu beobachten, wenn die Feueressen durch Stuben und Kammern zu führen, nicht zu vermeiden.

Wenn die Feueressen durch Stuben oder Kammern geführt werden müssen, ist der Ort, wo die Esse die Stube oder Kammer berührt, mit einem Merkmale zu bezeichnen, damit ein jeder sich hüten möge, Dübel oder andere hölzerne Sachen in selbige zu schlagen.

## §. 9.

Neben denen Feueressen sind Dachfenster anzulegen.

An der Seite nächst der Feuermauer ist, nach dem Ermessen der Obrigkeit, ein Dachfenster, sechs Viertel breit und drey Viertel hoch, anzubringen, damit bey entstehender Feuersgefahr sofort, ehe die Feuerleitern herbeigeschafft werden können, von innen auf das Dach und zu der Feuermauer zu gelangen seyn möge.

## §. 10.

Vor denen Ofen und andern Feuerstätten sind Brandmauern aufzuführen.

Vor denen Ofen, Heerden und andern Feuerstätten sind, wo es nach dem Ermessen der Obrigkeit möglich, drey Ellen breite, vier Ellen hohe und einen Schuh starke Brandmauern aufzuführen, oder, wo dieses nicht thunlich, andere Verwahrung zu besorgen.

## §. 11.

Wie die Brau- und Malzhäuser anzulegen.

Die Brauhäuser und Brandweimbrennereyen sind, so viel möglich, Malzhäuser aber schlechterdings nicht anders, als gewölbet und feuerfeste anzulegen.

## §. 12.

Wie die Ofen zu verwahren.

In denen Stuben sind unter den Ofen keine Dielen zu dulden, sondern an deren Statt Ziegelsteine oder breite Bruchsteine, die man Pläner nennet, oder auch gestoßnes Estrich, einzulegen, die Ofen in gutem Stande zu erhalten, und, wo innerhalb der Stube eingeheizet wird, die Ofenthürchen fest und dauerhaft zu machen, auch die an vielen Orten gewöhnlichen Ofengeländer nicht mit über die Thürchen zu ziehen.

Der Gebrauch der Windöfen ist, so viel möglich zu vermeiden, und sind dergleichen Ofen ohne Vorbewußt und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit des Orts in kein Gebäude zu setzen. Wenn

aber obrigkeitliche Erlaubniß dazu behörig ausgebracht wird, sind die Windöfen allezeit mit Zuziehung eines Schornsteinfegers und zwar an solche Orte, wo steinerne Wände und die Röhren in die Feuermauern geführt werden können, nicht aber an Bret- oder mit Holzwerk ausgefochtene Wände anzulegen, noch durch Fenster hinaus zu führen, dieselben auch mit einer Klappe zu versehen und alle drey oder vier Wochen vom Rufe zu reinigen, die Thürchen zum Einheizen aber also zu verwahren, daß kein Feuer herausfallen könne und zu desto mehrerer Abwendung der Gefahr die Fußböden unter den Windöfen und um dieselben herum mit Blech oder auch mit steinernen oder irrenden Tafeln dergestalt zu belegen, daß sothanes Blech oder die Tafeln, besonders an der Seite des Ofenthürchens, wenigstens eine Elle über den Ofen hervorgehen.

Die geheizten Windöfen sind von Leuten nicht eher, als bis das Holz gänzlich zu Kohlen gebrannt ist, zu verlassen, und sodann mit den Klappen in den Röhren zu verschließen.

## §. 13.

Beschaffenheit derer Rauchkammern.

Die Rauchkammern müssen, so viel möglich, von der Feuermauer abgesetzt, gut gewölbet, mit eisernen Thüren versehen, die Fußböden mit Ziegeln oder Plänern belegt und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzunah angelegt werden.

## §. 14.

Visitation derer Feuerstätten.

Die Feuereffen, Rauchfänge und Ruflöcher müssen durchgängig, mithin auch in denen Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäuden, von denen Gerichten monatlich einmal, hiernächst wenigstens alle Jahre einmal, mit Zuziehung eines Essenkehrers, welcher dazu besonders zu verpflichten ist, gegen den Winter unvermuthet genau visitirt werden, und ist die Abstellung alles dessen, was dabey gefährlich befunden wird, sogleich bey der Obrigkeit anzuzeigen und behörig anzuordnen.

## §. 15.

Strafe, wenn die Visitation verabsäumt wird.

Würden aber die Gerichten die ordentliche Besichtigung der Feuerstellen verabsäumen und die Gemeinde deren Anstellung bey den Gerichten in Erinnerung zu bringen, oder auch die Gerichten, dafern diejenigen, welche die bey ihnen befundenen Gefährlichkeiten nicht sofort behörig abstellen, solches bey der Obrigkeit zu weiterer Verfüng anzuzeigen unterlassen; So sollen sowohl die Gerichten als die Gemeinde in 5 Rthlr. Strafe, davon die Richter, Schulzen und Schöppen die Hälfte, die andere Hälfte aber die sämmtlichen Gemeindeglieder aus eigenen Mitteln aufzubringen haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit verfallen seyn.

## §. 16.

Wie oft die Feueressen zu kehren.

Die Feueressen müssen in Schmieden, Brau- und Darrhäusern, oder wo sonst stark gefeuert wird, von Michaelis bis Ostern aller drey Wochen, von Ostern bis Michaelis aber aller vier Wochen rein gekehret, um die Ofenlöcher herum aber muß der Ruß, so lange ge feuert wird, wenigstens wöchentlich einmal sorgfältig abgekehret werden.

## §. 17.

Was bey dem Essenkehren zu beobachten.

Da die Entlegenheit der Dörfer von denen Städten und die wenige Zahl der Essenkehrer, auch andere Umstände, nicht gestatten, daß das Kehren der Feueressen von dazu besonders verpflichteten Essenkehrern geschehen könne; so ist den Unterthanen zwar nachzulassen, solches, wie bishero, mit tüchtigen an langen Stangen befestigten Besen selbst zu verrichten. Damit indessen die Essen von dem anklebenden Ruß gereinigt werden mögen, so hat jeder Unterthan sich binnen sechs Wochen, von Zeit der Publikation dieses Mandats gerechnet, eine ordentliche Krätze anzuschaffen und damit den Ruß abzuscharren, als welches, da die Feuermauern nicht hoch, mittelst einer Leiter und Anmachung der Krätze an einer Stange gar füglich geschehen kann, und ist übrigens von den Gerichten, bey der vorhin angeordneten Visitation, sorgfältig nachzusehen, ob der Ruß wohl abgescharrt und die Esse nicht etwa nur obenhin gefeget, inaleichen, ob an der Feuermauer etwas schadhafft, oder sonst woher Feuergefahr zu besorgen sey, und das Befinden der Obrigkeit anzuzeigen, als welche denn sofort die erforderliche Remedur allenfalls mit Zuziehung Sachverständiger, zu treffen hat.

## §. 18.

Wie die Feueressen der herrschaftlichen Wohngebäude zu legen.

Dahingegen, was der Gerichtsherrschaft Wohngebäude anbelangt, es dabey, daß das Kehren der Feueressen durch verpflichtete Feuermauerkehrer, oder unter deren Aufsicht, durch tüchtige Gesellen und Jungen, jedesmal, so oft es nöthig, sorgfältig verrichtet werde, schlechterdinas sein Verbleiben hat. Den Schaden, so der Feueressenkehrer bey der Arbeit in der Esse wahrnimmt, hat derselbe sofort nicht nur der Gerichtsherrschaft, sondern auch den Gerichten des Orts, damit die Reparatur unverzüglich angeordnet werden könne, zu melden, nicht minder bey dem nächsten Kehren darauf, ob dem Mangel mit gehöriger Tüchtigkeit abgeholfen sey, nachzusehen, auch davon den Gerichten Anzeige zu thun. Bey dessen Verabsäumung ist der Essenkehrermeister jedesmal um 5 Rthl. zu bestrafen, und hat, wenn die Essen durch seine Fahrlässigkeit in Brand gerathen, für den dadurch veranlaßten Schaden zu haften.

## §. 19.

Wie der Feueressentehrer-Lohn zu bestimmen.

So viel den denen Essenkehrern für die im §. 14. gedachte Visitation zu reichenden Lohn betrifft; so hat die gesammte Gemeinde jeden Orts sich über einen jährlich zu bestimmenden billigen Lohn mit einem Essenkehrermeister zu vereinigen. Daferne aber dergleichen Vereinigung nicht zu bewirken, ist solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ein gültliches Abkommen zu treffen sich zu bemühen, in dessen Entstehung aber den Lohn billigmäßig zu bestimmen, und wenn ein oder der andre Theil sich dabey nicht beruhigen sollte, zu unserer Obergewaltigen Regierung Bericht zu erstatten und darauf Resolution zu erwarten hat. Uebrigens hat jede Gemeinde den dem Essenkehrer ausgesetzten Lohn, nach Verhältniß der Zahl, Höhe und Größe derer in jedem Hause zu kehrenden Essen, durch Anlagen unter sich aufzubringen.

## §. 20.

Mit Feuer und Licht ist behutsam umzugehen.

Alle Hauswirth und Einwohner sollen auf Feuer und Licht fleißig Acht geben und damit behutsam umgehen, besonders aber mit brennendem Lichte ohne Laterne, ingleichen mit Riehnspähnen und Schleifen in denen Häusern zu leuchten, auch wohl gar mit selbigen auf die Böden, Oberstuben und Kammern, oder in die Scheunen, Ställe und andere Orte, wo Flachs, Geströhde und dergleichen leicht Feuerfangende Dinge liegen, zu gehen sich gänglich enthalten, alles dieses auch dem Gesunde, besonders beym Schlafengehen, keinesweges gestatten.

Was in Ansehung derer Kinder zu beobachten.

Auch sollen Eltern ihren unerwachsenen Kindern das Herumlaffen mit brennenden Wachsstöcken, Lichtern oder Spähnen nicht nachsehen; wie sie denn auch, wenn sie sich, mit Zurücklassung kleiner Kinder, vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuer sorgfältig auszulöschen und das Feuerzeug zu verschließen haben.

So oft jemand in einem oder dem andern Stücke wider diesen Befehl handelt, derselbe soll, wenn auch daraus kein Unglück entstünde, in zwey alte Schock Strafe genommen, oder mit proportionirlichen Gefängnisse, auch wohl mit erhöhter und härterer und, nach Befinden, mit Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Dafern aber daraus ein Unglück entstehet, ist wider denjenigen, der es durch seine Fahrlässigkeit verursacht, nach Strenge des peinlichen Rechts zu verfahren.

## §. 21.

Die Feuerstätten sind reinlich zu halten, auch was sonst in Ansehung dererelben zu beobachten.

Um die Feuerstätte herum ist alles reinlich zu halten und von selbigen alle feuerfangenden Materien, als: Heu, Stroh, Hans, Spähne und dergleichen sorgfältig zu entfernen.

Die zur Heizung der Defen gebraucht werdende Scheiten sind nach der Länge der Defen einzurichten und bey Strafe kein langes Reißig oder Holz in die Defen zu stecken, oder auf dem Heerde zu gebrauchen, welches bey unterlassenen Nachschieben feuerfangende Sachen ergreifen könnte, auch die Dfenlöcher mit Thüren von Eisenblech, mittelst welcher diejenigen Defen, in welchen des Tages über gefeuert worden, des Abends zu verschließen, zu verwahren, oder wenigstens mit großen in die Dfenlöcher gepaßten Steinen zuzusetzen.

Auf denen Heerden, oder wo sonst des Tages über Feuer gehalten worden, sind zur Abendszeit die Kohlen zusammen zu kehren und dergestalt zu verwahren, daß kein Unglück entstehen könne; wie denn auch kein Reißig oder anderes Holz zum trocknen und dürrmachen auf- in- oder vor die Defen zu legen; demnächst aber auf die Katzen, damit sie sich nicht in die Defen oder auf andere erhitzte Stellen legen, sorgfältig Acht zu haben ist.

## §. 22.

Wie die Kohlen, Asche und Ruß aufzubewahren.

Gelbschte Kohlen, Asche und Ruß sind in keinen hölzernen Gefäßen aufzubewahren, noch auch auf die Böden oder an solche Orte zu schütten, wo, durch Entzündung, Schaden geschehen kann, sondern es sind solche in besonderen in denen Küchen oder unten im Hause anzulegenden mit Steinen oder Ziegeln auszufestenden und zu bedeckten Behältnissen, oder in ganz feineren Gefäßen, oder auch gewölbten Kellern oder Gruben aufzubehalten.

Daß dieses genau beobachtet werde, sind von denen Dorfgerichten von Zeit zu Zeit besondere unerwartete Visitaciones anzustellen, und die, so diese Vorschrift nicht genau befolgen, in ein altes Schock denen Gerichten zu überlassender Strafe zu nehmen.

## §. 23.

Was die mit vielen Feuer umgebenden Handwerker und Hauswirthe zu beobachten haben, besonders die Schmiede.

Schmiede, Brandweimbrenner, Becker, Brauer und alle andere Hauswirthe und Handwerker, welche zu ihrer Handthierung, Feuer oder Kohlen gebrauchen, haben auf das Feuer wohl Acht zu geben, bey Anlegung des Holzes oder Kohlen alle mögliche Vorsichtigkeit zu gebrauchen, die Nacht hindurch, außer dem äußersten Nothfalle, kein Feuer zu halten, und solches nach vollendeter Arbeit wohl auszulöschen; besonders ist bey denen Schmieden, deren Werkstätte ihren Eingang auf dem Hofe haben, (als welches jedoch, so viel möglich, abzustellen, und vielmehr solche von den Wohngebäuden in genugsa- mer Entfernung anzulegen sind,) kein dörres Stroh oder Mist an solchen Orten des Gehöftes zu dulden, wo die aus der Werkstatt fliegenden Funken oder Kohlen den Mist oder das Stroh erreichen können, und wenn die Schmiede oder andere mit Kohlen arbeitende Handwerker Holzkohlen kaufen, so haben sie die eingekauften Vorräthe,



ehe sie dieselben in den Kohlschuppen schaffen, zufrörderst einen Tag über im Freyen, an einem unschädlichen Orte, ausgebreitet liegen zu lassen.

## §. 24.

Wie sich die mit Holz und Spähnen umgehenden Handwerker zu verhalten haben. Insonderheit die Zimmerleute, die Böttcher, die Wagner.

Die in denen Dörfern wohnenden Wagner, Zimmerleute, Rademacher, Böttcher und alle Handwerker, welche mit Holz und Spähnen umgehen, müssen ihres Feuers und Lichts, insonderheit zur Winterzeit, wohl wahrnehmen, ihre Spähne, so sie täglich machen, alsobald aus der Werkstätt, durchaus nicht auf den Boden, sondern in den Keller, oder an andere sichere Derter, da man mit Licht nicht hingehet, legen, auch nicht mit brennendem Lichte ohne Laterne, oder mit glühenden Kohlen, an Derter, wo Spähne liegen, gehen, noch solches denen Thyrigen gestatten. Nicht minder ist dahin zu sehen, daß die Zimmerleute vor denen Häusern und Gehöften, wenn nicht überflüssiger Maß vorhanden, nicht zimmern, noch die Dachstühle oder andere Eingebäude abbinden. Besonders müssen die Böttcher, wenn sie Feuer zu Verfertigung neuer oder Ausbrennung und Umarbeitung alter Bier- und Weinfässer gebrauchen, alle Vorsicht anwenden, ingleichen die Wagner, wenn sie sich des Feuers zu Krümmung derer Aufschbäume und Wagenleitern bedienen, dahin sehen, daß dergleichen Arbeit zu einer Zeit, da es nicht windig ist, außer dem Gehöfte auf einem sichern von allen Gebäuden entfernten Orte, verrichtet werde.

## §. 25.

Wo die Arbeit, bey denen Feuergefahr zu besorgen, zu verrichten ist.

Das Kohlenbrennen, Pech- Wagen- schmier- Theer- Dehl- und Firniß- Sieden, so wie überhaupt alle Arbeit, wobey einige Feuergefahr zu besorgen, ist außerhalb denen Häusern und nach Gelegenheit vor dem Dorfe anzustellen; auch ist bey dem Verbrennen derer Quaden dahin zu sehen, daß solches nicht in der Nähe der Dörfer und Wohnstätte, auch nicht bey starken Winde verrichtet werde; Uebrigens aber von den Viehhirten weder auf den Wiesen und Aeckern, noch auch in den Gehölzen und Sträuchern, oder nahe an den Jäunen Feuer zu machen.

## §. 26.

Was die Mälzer und Brauer zu beobachten haben.

Die Mälzer und Bierbrauer haben Achtung zu geben, daß die Darre und die Brennösen allezeit tüchtig und wohl verwahret seyn, sodann aber bey dem Darren und Brauen die Gewalt des Feuers wohl zu beobachten, auch zum Feuermachen, Unterhalten und Auslöschen tüchtige Mannspersonen zu gebrauchen und das Feuer, wenn das Gebräude fertig, jedesmal völlig auszulöschen.

Damit aber auch der Gefahr, welche wider Vermuthen etwa entstehen möchte, desto schleuniger zu begegnen seyn möge; So ist in

allen Brau- und Malzhäusern eine Tragespritze, auch sind bey jeder Darre ein oder zwey mit Wasser gefüllte Fässer, nebst drey bis vier Handspritzen und sechs Wassereimer in Bereitschaft zu haben, und ist bey dem Malzdarren und Bierbrauen, so lange das Feuer dauert, eine Wache zu halten.

## §. 27.

Die Privatdarren sind abzuschaffen.

An denen Orten, wo die Unterthanen das Brauen haben, sind die Privatdarren gänzlich abzuschaffen und dagegen gemeinschaftliche Darren an Orten, wo es ohne Gefahr geschehen kann, anzulegen.

## §. 28.

Wie sich Brandweindrenner und Laboranten zu verhalten haben.

Wie überhaupt Waschkessel und Brandweinblasen an keinen gefährlichen Ort zu setzen sind: Also haben alle Laboranten und Brandweindrenner, in keinen andern, als feuerfesten Gemöblen, ihre Handthierung zu treiben, sich auch besonders in Acht zu nehmen, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an die Röhre, oder an den ablaufenden Brandwein kommen und eine jählunge Entzündung verursachen.

## §. 29.

Von dem Verhalten derer Gastwirthe, Wein- und Bierschenken.

Die Gastwirthe, Wein- und Bierschenken sollen auf diejenigen Fremden und Gäste, so bey ihnen einkehren, daß sie mit Feuer und Licht behutsam umgehen, Acht geben, auch denen Fuhrleuten und andern herbergenden Fremden, mit brennendem Lichte ohne Laterne in die Ställe zu gehen, Lichter an die Wände, Tische, Bänke, Kaufen, oder sonstiges Holzwerk zu kleben oder zu hängen, oder an solchen Orten, wo feuerfangende Sachen sich befinden, Taback zu rauchen, oder wohl gar die brennenden Pfeifen mit auf die Streu und in die Ställe zu nehmen, bey Vermeidung Gefängniß- und, nach Befinden, Zuchthausstrafe, durchaus nicht gestatten.

Was wegen derer mit Pulver beladenen Frachtwagen zu beobachten.

Insonderheit haben die Fuhrleute, wann sie Pulver oder andere feuerfangende Materie geladen, solches dem Wirthe, bey dem sie einkehren, bey 5 Rthlr. Strafe, anzuzeigen, und hat letzterer sodann die Veranstaltung zu treffen, daß der Wagen, auf welchem sich dergleichen feuerfangende Materie befindet, an einen außerhalb des Dorfes gelegenen Ort gestellet und daselbst bewachet werde.

## §. 30.

Jeder Hauswirth ist schuldig Laternen zu halten.

Jeder Hauswirth ist schuldig, nach Verhältniß der Größe seines Guths oder Nahrung, eine oder mehrere mit bedeckten Rauchlöchern versehene tüchtige Laternen, daran aber durchaus nichts von Holz seyn soll, zu halten, und solche Laternen bey jedesmaliger Visitation den Gerichten vorzuzeigen, maßen in denen Ställen oder sonst in der Wirthschaft sich keiner andern Leuchte zu gebrauchen, vielmehr die höl-

zernen und papiernen Laternen, so etwa bey der Visitation dorgunden würden, sofort wegzunehmen und zu vertilgen sind.

## §. 31.

Was für Vorsicht in Ansehung des Tabakrauchens zu beobachten.

In denen Scheunen, Ställen, Kammern und Oberbehältnissen in denen Betten, auf der Streu, ingleichen auf denen Höfen und Dorf-gassen, wie auch in der Erndtezeit beym Binden, Aufladen, Sammeln des Grummets oder Heues und bey allen leicht zündenden Sachen, hat sich jedermann des Tabakrauchens zu enthalten; auch ist in denen Wein- Bier- und Brandweinhäusern, mit brennender Pfeife im Hause herum zu gehen, niemanden zu gestatten: alles bey Strafe von zwey alten Schock, und auf den zweyten Contraventions-Fall, bey Gefängniß auch wohl Zuchthausstrafe.

## §. 32.

Welcherley Arbeit bey Lichte nicht zu verrichten.

Nicht minder wird hierdurch das Bläuen, Brechen und Secheln des Flachses, und das Sechelschneiden bey Lichte gänglich untersaget. Auch ist bey Nachtzeit das Dreschen und Aufheben des Getreides, ingleichen das Brodtbacken, möglichst zu unterlassen, wo solches aber nicht zu vermeiden, dabey eine tüchtige Laterne zu gebrauchen.

Der Gebrauch warmer Ziegel- und anderer Steine, oder mit Kohlen angefüllter Gefäße zum Auswärmen der Betten, wird gleichfalls nachdrücklich verboten und sind die Kohlentöpfe, womit in Kellern und Ställen geräuchert zu werden pfleget, in einen angefeuchteten Eimer, oder dergleichen Gelte, zu stellen, und sowohl mit dem Räuchern im Stalle, als mit dem Ausbrennen der Keller behutsam zu verfahren.

## §. 33.

Auf was Art das Flachs- und Hanfdörren zu verrichten.

Niemand soll Flachs oder Hanf nahe bey denen Ofen in Wohnstuben aufbehalten, oder gar neben oder auf dem Herde und Herden dörren. An solchen Orten aber, wo keine Gemeinde-Darrhäuser befindlich, ist das Rosten des Flachses in denen Backöfen zwar zu gestatten, jedoch unter der Einschränkung, daß der Flachs nicht eher, als bis der Ofen, nachdem das Brod heraus genommen und alle Kohlen rein heraus gekehret worden, genugsam verkühlt ist, in den Ofen geleet, der Ofen sodann mit einer blechernen Thüre, oder genau eingepaßten Steinen wohl verschlossen, auch der Flachs unter drey Tagen nicht wieder heraus genommen werde.

## §. 34.

Was bey Anlegung derer Ofen zum Dören und Flachs-dörren zu beobachten.

Und weil sich durch die Erfahrung bestätigt, daß auf denen Dörfern sehr oft Feuersbrünste bey Gelegenheit des Brodtbackens und Flachs- oder Hanfdarrrens entstehen; So ist vorzüglich dahin zu sehen, daß aller Orten, so viel es sich nur immer thun lassen will, Gemein-

de-Bäckhäuser auf dazü geschickte Gemeinde-Plätze, welche auf Kosten der Gemeinde erbauet und im baulichen Wesen erhalten werden, außer denen Unterhaltungskosten aber mit keinerley Abgaben neuerlich zu beschweren sind, angeleget werden mögen.

Daferne jedoch dergleichen Gemeinde-Anstalten nicht allenthalben zu bewerkstelligen seyn sollten, so soll gleichwohl denen Bauerleuten, eigene Oefen, zum Backen und Flachsdörren oder Röstien, in ihren Gehöften und Häusern anzurichten, durchaus nicht gestattet werden, sondern es sind die von einzelnen Einwohnern besonders anzulegenden Backöfen von denen Gebäuden in behöriger Entfernung, wo möglich, wenigstens 20 Schritte abzubauen, auch mit gebrannten Ziegeln, niemals aber mit Stroh, Schilf, oder Schindeln zu bedecken. Und ist, daß deme nicht zuwider gehandelt werde, von jeden Orts Obrigkeit genaue Obacht zu führen.

#### §. 35.

Die Backöfen sind fleißig zu besichtigen und auszubessern.

Da es auch öfters geschieht, daß die Mäuse die Backöfen durchfahren und durch die solchergestalt entstandenen Oefnungen ein Zug vom Winde veranlasset wird; So sind die Backöfen, zu Verhütung der daher entstehenden Feuersgefahr, fleißig zu besichtigen und in Zeiten auszubessern.

#### §. 36.

Was wegen Aufbewahrung des Heues und Strohes in den Ställen zu beobachten.

In denen Ställen ist kein überflüssiger Vorrath von Heu und Stroh aufzubewahren, und die Böden über den Ställen sind mit gespindeten Brettern oder mit Estrich, nicht aber mit Stangen, zu belegen, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß durch Communication mit dem aufbewahrten Heue oder Stroh kein Schade verursacht werde. Auch ist in den Scheunen kein nasses Getreide oder Heu, um desselben Entzündung zu vermeiden, einzupansen.

#### §. 37.

Vorsicht, so die Soldaten in Ansehung Feuer und Licht zu beobachten haben.

Ein jeder Soldat ist, nach der erneuerten Ordonnanz, angewiesen, nicht mit Licht in die Ställe und auf die Böden, in die Kammern oder zu Bette zu gehen, und das Tabackschmauchen, sonderlich im Stalle und an andern Feuers wegen gefährlichen Orten, gänzlich zu unterlassen, desgleichen in denen Dörfern und Gehöften, ingleichen in Gehölzen der Loßbrennung seines Gewehrs oder andern Schießens sich zu enthalten, und das Gewehr, wo es nöthig, in freyem Felde loßzubrennen. Es muß aber auch der Wirth hierunter sich selbst mit vorsehen und die wahrnehmenden Contraventiones dem commandirenden Officier anzeigen.

#### §. 38.

Wie das Schießpulver aufzubewahren.

Gleichwie übrigens die Compagnie-Commandanten ihr Exercier-

und ander vorräthiges Pulver nicht bey sich in Quartieren aufbehalten, sondern mit jeder Orts Obrigkeit, wegen sicherer Verwahrung der Pulvorräthe, sich vernehmen werden: Also wird denen Bauern das Aufbewahren des Schießpulvers in ihren Häusern hiermit gänzlich untersaget.

## §. 39.

Schießen, Raqueten- und Schwärmerwerfen in Dörfern wird verboten.

Das Schießen, ingleichen das Raqueten- und Schwärmerwerfen wird in denen Dörfern, in Gehöften und bey denen Scheunen gänzlich untersaget; Wie denn besonders bey Kirchweihen, Hochzeit und Gebatterschaften, an Neujahrs- und andern Festtagen, ingleichen am Walpurgis-Abende, dergleichen Unfug nicht zu gestatten, auch sollen die Schenkwirthe, wenn ihre Gäste bey ihnen dergleichen unternehmen wollten, solches sogleich bey der Gerichtsobrigkeit anzeigen.

## §. 40.

Was bey Zubereitung des Specks zu Sallat zu beobachten.

Diejenigen, so mit Speck, Schmeer, Unschlitt, Firniß und dergleichen umgehen, oder damit zu handeln Erlaubniß haben, sollen sich damit nicht überlegen, auch gedachte Waaren an solchen Orten, wo niemand mit Licht oder Feuer hin kömmt, aufbewahren: Wie denn auch bey Zubereitung des Specks zu Sallat und andern Speisen alle Vorsicht anzuwenden, der Speck, ehe der Essig hinzu gegossen wird, von dem Feuer abzurücken und mit Mehl zu bestreuen, dergleichen Verrichtung aber Kindern oder nachlässigen und solchen Leuten, die damit vorher nicht umzugehen gewußt, nicht anzuvertrauen ist.

## §. 41.

Die Wege und Zugänge sind nicht zu versperren.

Damit bey entstehendem Feuer die Zugänge nicht versperret seyn mögen; So ist besonders dahin zu sehen, daß die Holz- und Reißigstöße ordentlich aufgesetzt und, so viel möglich, von denen Gebäuden, in welchen gefeuert wird, entfernt, auch die Vorgassen durch Wagen, Bauholz, oder auf andere Art nicht versperret werden.

## §. 42.

Wie dem Mangel an Wasser vorzukommen.

Die Viehtränken, Teiche und Pfühle in- und bey den Dörfern sind, so viel möglich, bey Wasser und die Brunnen geräumt und in gutem Stande zu erhalten.

## §. 43.

Verwahrung der Brunnen zu Winterszeit.

Bey eingetretener Winterszeit hat jede Obrigkeit dahin zu sehen, daß die Brunnenröhren und Brunnenkasten, durch Einbinden und Ueberlegung mit Stroh und Mist, für dem Einfrieren verwahret, das um selbige sich legende Eis öfters aufgehacket, auch die Teiche und andere Wasser aufgeeiset werden; Und ist in allen Birthschaften, auch in denen Brauhäusern, absonderlich wenn gebrauet wird, bey bringender Kälte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

## §. 44.

Wo keine Brunnen vorhanden, sind dergleichen zu graben, oder Wasserbehältnisse anzulegen und gehörig zu verwahren.

In denenjenigen Dörfern, wo keine fließende Wasserbäche, Teiche, oder Brunnen, oder doch nicht hinlängliches Wasser vorhanden, sind Brunnen zu graben, oder Eisternen und Wasserbehältnisse anzulegen und die sodann möglichst zu verwahren.

## §. 45.

Um die Brunnen sind Wasserbutten zu halten.

Um solche Brunnen und Eisternen sind, in so fern es die Vermögensumstände gestatten, 2, 3 und, nach Befinden, mehrere eichene, mit eisernen Reifen beschlagene, mit Oehlfarbe angestrichene und auf tüchtigen Schleifen oder Rädern stehende Wasserbutten, Tag und Nacht mit Wasser angefüllt zu halten, welche von den Gemeindevorstehern und Schöpfern öfters visitiret, auch im Winter ausgegossen und umgelegt werden müssen.

## §. 46.

Stalls und andere Fenster, auch Kellerlöcher sind nicht mit Stroh zu verstopfen.

Weil auch die aus denen Ställen oder Schuppen und andern Gebäuden gehenden Fenster, nicht minder die Kellerlöcher mit Stroh ausgestopfet, auch einige aus denen Ställen gehende Thüren den Winter hindurch mit Stroh umflochten und vermacht zu werden pflegen: so soll fürs Künftige ein jeder Hauswirth solche Strohvermahlung abschaffen und die Fenster mit Glasscheiben oder Läden, die Kellerlöcher aber, wo möglich, mit Thüren von eisernen Bleche oder doch mit Steinen und allenfalls mit Nasen wohl verwahren und die Gerichten, daß solches geschehe, Acht haben.

## §. 47.

Schuldigkeit derer Nachtwächter.

Die Nachtwächter jeden Orts haben ins besondere ihre Nachtwachen munter und fleißig zu besorgen und solches durch das Hornblasen, oder wie es sonst eingeführet seyn möchte, zu erkennen zu geben, alle Gassen des Dorfes zu durchgehen und dabey auf sämtliche, sowohl Bauer- als Herrschaftliche Gebäude, Herrnhöfe, Kirchen- und Pfarrwohnungen fleißige Obacht zu richten, auch Winterszeit nicht vor 5, Sommerszeit aber nicht vor 3 Uhr den Tag abzurufen.

Wo keine Nachtwächter sind, sollen welche bestellt werden.

An denen Orten, wo gewisse Nachtwächter nicht bestellt, sind dergleichen sofort gegen ein billiges Lohn anzunehmen, in denen Dörfern aber, wo die geringe Anzahl oder das Unvermögen der Einwohner solches behindert, sind letztere die Nachtwache, der Reihe nach, zu halten schuldig.

## §. 48.

Diesemigen, die vorsehende Vorschriften nicht beobachten, oder sich gegen die deshalb getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widerpenntig bezeigen, sind zu bestrafen.

Wie nun jedermann, sowohl zu Erhaltung seines eigenen Vermögens als zu Abwendung des Feuerschadens von seinen Nachbarn,

alle Vorsicht anzuwenden ohnehin verbunden ist; Also sollen nicht nur diejenigen, welche die zur Verhütung der Feuergefähr vorstehend ertheilten Vorschriften nicht beobachten, oder sich gegen die diesfalls getroffenen obrigkeitlichen Anordnungen widerspenstig bezeigen, in so fern nicht bereits eine Strafe oben verordnet ist, auf den ersten Uebertretungsfall mit einem alten Schocke, den andern mit einem neuen Schocke und bey fernerm Ungehorsam, mit vierzehn tägiger, auch, nach Befinden, höherer Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe, da nicht schon auf den ersten oder zweyten Contraventions-Fall die Umstände eine härtere Bestrafung nothwendig machten, unnachbleibend belegt werden. Und sind die einkommenden Geldstrafen sowohl als andere, nach Maassgabe dieses Mandats und Inhalts derer, selbigem gemäß, mit Approbation errichteten Special-Feuerordnungen zu erlegende Strafgeelder, in so fern nicht ein anderes ausdrücklich verordnet ist, zu Unterhaltung der gemeinschaftlichen Feueranstalten und denen hierzu zu errichtenden Cassen zu verabfolgen.

## §. 49.

Was im 14ten, 17ten und 19ten Spho wegen Visitation derer Pfarr- Schul- und andern geistlichen Gebäude, des Feueressenslehrens halber, oder sonst in diesem Capitul dergleichen Gebäuden gleich Erspriessliches geordnet worden, dem haben sich weder die Geistlichen noch Schulbedienten zu entziehen; Daserne sich aber, gegen besseres Zutrauen, einer oder der andere Pfarrer oder Schuldiener dieser Vorschriften zu entbrechen suchen sollte, so ist von der Obrigkeit diesfalls sofort zu den Consistoriis Bericht zu erstatten und Anordnung zu erwarten.

## §. 50.

Ein jeder soll des andern Fahrlässigkeit der Obrigkeit anzeigen.

Jeder Einwohner, so bald er gewahr wird, daß jemand in der Gemeinde mit Feuer und Licht oder feuerfangenden Sachen unvorsichtig umgeheth, soll solches der Obrigkeit ohngesäumt anzeigen, und, Falls er solches zu thun unterlässet, mit Strafe eines alten Schocks angesehen werden.

## CAPUT II.

Von denen Feuergeräthschaften und derer darzu- auch zum Löschen anzustellenden Personen Verrichtungen.

## §. 1.

Was für Feuergeräte jeder Hauswirth anzuschaffen hat.

Jeder Besitzer eines Gutes oder Hauses ist schuldig, eine hölzerne Handspritze, eine tüchtige Laterne, wenigstens einen tüchtigen ledernen Eimer, verschiedene 2, 3, 4, bis 12 Ellen lange Stangen, an welchen das Reißig oben von ungleicher Größe entweder angewachsen oder sonst befestiget seyn muß, und einige glatte Stangen, nach der Länge und Beschaffenheit derer Feueressen, an welchen oben ein gros-